

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG berichten in dieser Erklärung gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 2. Juli 2010 bekannt gemachten aktuellen Fassung vom 26. Mai 2010 sowie gemäß § 289 a Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung.

Entsprechenserklärung und Berichterstattung zur Corporate Governance

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Sie wird ausgefüllt durch eine offene Unternehmenskommunikation, die Wahrung der Aktionärsinteressen, eine effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie einen verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken. Die NORDWEST Handel AG sieht sich den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet und versteht diese als Chance, die Performance des Unternehmens zu verbessern und das Vertrauen bei Aktionären, Geschäftspartnern und Mitarbeitern zu stärken.

Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance werden durch das deutsche Aktienrecht geregelt. Ergänzend wurden mit der Verabschiedung des Deutschen Corporate Governance Kodex der Regierungskommission im Februar 2002 für deutsche Unternehmen unternehmenseinheitliche Grundsätze formuliert. Der Deutsche Corporate Governance Kodex wird in regelmäßigen Abständen von der Regierungskommission überarbeitet und unter anderem an internationale Entwicklungen angepasst. Der aktualisierte Wortlaut des Deutschen Corporate Governance Kodex mit den am 26. Mai 2010 von der Regierungskommission beschlossenen Kodexänderungen wurde am 2. Juli 2010 durch das Bundesministerium der Justiz im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Entsprechenserklärung

Am 23. Dezember 2011 wurde die nach § 161 des Aktiengesetzes von der NORDWEST Handel AG einmal jährlich abzugebende Entsprechenserklärung veröffentlicht. Ferner wurde am 15. März 2012 eine Aktualisierung der nach § 161 des Aktiengesetzes von der NORDWEST Handel AG abzugebenden Entsprechenserklärung veröffentlicht. Die Entsprechenserklärungen sind, ebenso wie alle bisherigen Entsprechenserklärungen, dauerhaft auf der Homepage www.nordwest.com abzurufen und beinhalten folgende Abweichungen:

Entsprechenserklärung
vom 23. Dezember 2011:

Ziffer 2.3.2:

Elektronische Versendung der Einberufungsunterlagen

Die NORDWEST Handel AG kann die Empfehlung nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten und daher eine vollständige Feststellung der Empfänger nicht möglich ist.

Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 3:

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele bzw. Vergleichsparameter ist nicht ausgeschlossen

Es wird eine Ermessenstatieme seitens des Aufsichtsrats anhand vorher bestimmter Kriterien festgelegt, die anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter angemessen berücksichtigen. Die nachträgliche Änderungsmöglichkeit soll Flexibilität hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklungen gewährleisten.

Ziffer 4.2.5 Abs. 2 Satz 1 und Ziffer 7.1.3:

Bericht über Vorstandsvergütungen

Vergütungskomponenten für Vorstandsmitglieder mit Langfristcharakter wie z. B. Aktienoptionen und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft waren bisher nicht vorgesehen; dementsprechend erfolgten und erfolgen die vorwiegend darauf abzielenden weiteren Angaben bzw. Erläuterungen in dem Vergütungsbericht als Teil des Corporate-Governance-Berichts nicht. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der NORDWEST Handel AG ist angemessen und enthält ein Fixum sowie erfolgsbezogene Komponenten, jedoch nicht solche mit langfristiger Anreizwirkung.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1:

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats wurde und wird bei der Bemessung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht berücksichtigt. Aufgrund der zeitlichen Beanspruchung wurden und werden allerdings der Vorsitz mit der dreifachen Vergütung und der stellvertretende Vorsitz mit der zweifachen berücksichtigt. Ferner haben die Mitglieder des Aufsichtsrats bisher als Vergütung ein Fixum erhalten (keine erfolgsbezogenen Komponenten).

Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG sind der Auffassung, dass eine erfolgsbezogene Vergütung beim Aufsichtsrat schwer zu quantifizieren ist. Gerade in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, d. h. bei geringen Chancen auf eine erfolgsorientierte Komponente, besteht ein besonderes Bedürfnis nach der sorgfältigen und zeitintensiven Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat.

Die Angabe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgte und erfolgt nicht im Corporate-Governance-Bericht, sondern im Anhang des Konzernabschlusses und dort als eine Summe (ohne Individualisierung und andere Differenzierungen). Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG sind der Auffassung, dass die Angabe der Gesamtvergütung zur Berechnung der individuellen Anteile ausreichend ist.

Ziffer 5.5.3:

Bericht des Aufsichtsrats über Interessenkonflikte und deren Behandlung an die Hauptversammlung

Der Aufsichtsrat informiert und informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung so weit, wie es die Pflichten zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeitswahrung ermöglichen. Über eine Mandatsbeendigung im Falle eines wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonfliktes in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wurde und wird im Einzelfall entschieden.

Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG sind der Auffassung, dass eine Einzelfallbetrachtung einer pauschalen Behandlung von Interessenkonflikten vorzuziehen ist.

Ziffer 7.1.3:

Aktienoptionsprogramme oder wertpapierorientierte Anreizsysteme bestanden und bestehen bei der NORDWEST Handel AG nicht.

Nach Auffassung des Vorstands der NORDWEST Handel AG enthalten diese Vergütungsmodelle keine entscheidenden Vorteile gegenüber den bei der NORDWEST Handel AG praktizierten Vergütungsregelungen.

Ziffer 7.1.4:

Angabe über Beteiligungsunternehmen

Nach dieser Empfehlung soll die Gesellschaft eine Liste von bestimmten Drittunternehmen veröffentlichen, in der unter anderem die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres angegeben werden sollen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Drittunternehmen erfolgte und erfolgt nur insoweit, als diese Ergebnisse zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses der Gesellschaft vorliegen.

Entsprechenserklärung vom 15. März 2012:

Ziffer 2.3.2:

Elektronische Versendung der Einberufungsunterlagen

Die NORDWEST Handel AG kann die Empfehlung nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten und daher eine vollständige Feststellung der Empfänger nicht möglich ist.

Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 3:

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele bzw. Vergleichsparameter ist nicht ausgeschlossen

Bislang wurden Ermessenstantiemen seitens des Aufsichtsrats anhand vorher bestimmter Kriterien festgelegt, die anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter angemessen berücksichtigen. Die nachträgliche Änderungsmöglichkeit soll Flexibilität hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklungen gewährleisten. Für die ab dem 1. April 2012 geltenden Vorstandsverträge ist keine Ermessenstantieme mehr vereinbart und eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele bzw. Vergleichsparameter ist ausgeschlossen. Lediglich wenn die maßgeblichen Zielerreichungsgrößen überschritten werden, steht es im Ermessen des Aufsichtsrats der Gesellschaft, die Tantiemen der Vorstandsmitglieder für das entsprechende Geschäftsjahr freiwillig zu erhöhen, um außergewöhnliche Ergebnisbeiträge der Vorstandsmitglieder angemessen honorieren zu können.

Ziffer 4.2.5 Abs. 2 Satz 1 und Ziffer 7.1.3:

Bericht über Vorstandsvergütungen

Bislang waren keine Vergütungskomponenten für Vorstandsmitglieder mit Langfristcharakter vorgesehen; dementsprechend erfolgten und erfolgen die vorwiegend darauf abzielenden weiteren Angaben bzw. Erläuterungen in dem Vergütungsbericht als Teil des Corporate-Governance-Berichts nicht. Für die ab dem 1. April 2012 geltenden Vorstandsverträge sind Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung vereinbart.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1:

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats wurde und wird bei der Bemessung der Vergütung der Mitglieder im Aufsichtsrat grundsätzlich nicht berücksichtigt. Für das Geschäftsjahr 2011 und bis auf Weiteres auch für die folgenden Geschäftsjahre soll jedoch der Hauptversammlung 2012 vorgeschlagen werden, sowohl eine erhöhte Grundvergütung für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als auch ein Sitzungsgeld für die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an Ausschusssitzungen zu gewähren, wobei der Aufsichtsratsvorsitzende und der Prüfungsausschussvorsitzende das Doppelte und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden das Eineinhalbfache des Sitzungsgeldes der weiteren Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglieder erhalten. Maßgeblich für das Sitzungsgeld ist jeweils die physische Teilnahme an Präsenzsitzungen. Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG sind der Auffassung, dass die gesondert vergütete Teilnahme an Ausschusssitzungen die Effizienz der Ausschussarbeit und damit die Tätigkeit des Gesamtaufichtsrats eher fördert als die gesonderte Vergütung der bloßen Mitgliedschaft im Ausschuss. Dabei werden die verschiedenen Vorsitzfunktionen berücksichtigt, um der Verantwortung der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder und ihrer zeitlichen Arbeitsbelastung gerecht zu werden.

Des Weiteren wurde und wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben ihrer festen Vergütung keine erfolgsorientierte Vergütung gewährt. Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG sind der Auffassung, dass dies die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder verstärkt. Insbesondere vermeidet eine ausschließlich feste Vergütung mögliche Interessenkonflikte, soweit Entscheidungen des Aufsichtsrats mittelbar die erfolgsbezogene Vergütung beeinflussen könnten. Der Verzicht auf eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Übrigen in der aktuellen Corporate-Governance-Diskussion von verschiedener Seite befürwortet und entspricht eher der internationalen Best Practice in diesem Bereich.

Ziffer 7.1.3:

Aktionsoptionsprogramme oder wertpapierorientierte Anreizsysteme bestanden und bestehen bei der NORDWEST Handel AG nicht.

Nach Auffassung des Vorstands der NORDWEST Handel AG enthalten diese Vergütungsmodelle keine entscheidenden Vorteile gegenüber den bei der NORDWEST Handel AG praktizierten Vergütungsregelungen.

Ziffer 7.1.4:

Angabe über Beteiligungsunternehmen

Nach dieser Empfehlung soll die Gesellschaft eine Liste von bestimmten Drittunternehmen veröffentlichen, in der unter anderem die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres angegeben werden sollen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Drittunternehmen erfolgte und erfolgt nur insoweit, als diese Ergebnisse zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses der Gesellschaft vorliegen.

Führungs- und Kontrollstruktur

Entsprechend deutschem Aktienrecht hat die NORDWEST Handel AG eine duale Führungs- und Kontrollstruktur mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand der NORDWEST Handel AG besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, die das Unternehmen gemeinschaftlich leiten.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus neun Mitgliedern, die nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu zwei Dritteln von den Anteilseignern und zu einem Drittel von den Arbeitnehmern gestellt werden. Die von den Anteilseignern zu berufenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt entsprechend den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes.

Die Zusammenarbeit der Organe wird durch die von der Hauptversammlung beschlossene Satzung der Gesellschaft, durch die Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand sowie durch Beschlüsse der Organe im Rahmen der Vorgaben einschlägiger gesetzlicher Regelungen ausgestaltet. Dabei ist festgelegt, worüber und in welchem Umfang der Vorstand an den Aufsichtsrat berichtet und welche Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr traten keine Interessenkonflikte auf, die dem Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung offenzulegen gewesen wären.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat Ausschüsse gebildet.

Der Personalausschuss behandelt im Wesentlichen die vertraglichen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder sowie die Grundsätze und Strukturen der Personalentwicklung und -planung.

Der Prüfungsausschuss befasst sich im Wesentlichen mit der Rechnungslegung, dem internen Kontrollsystem, dem Risikomanagement, der Compliance und der internen Revision. Er bereitet unter anderem die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und erörtert gemeinsam mit dem Abschlussprüfer der Gesellschaft die grundlegenden Fragen zu Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung. Darüber hinaus erteilt er mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden namens des Gesamtaufichtsrats den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer und legt Prüfungsschwerpunkte für die anstehende Jahresabschlussprüfung fest.

Der Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist, dient dazu, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 11. Mai 2011 wurde ferner ein Strategieausschuss für die Dauer von zwei Jahren eingerichtet, dem drei Anteilseignervertreter und ein Arbeitnehmervertreter angehören. Der lediglich beratende Strategieausschuss befasst sich mit der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft und einzelnen Projekten zur Umsatz-, Kosten- und Ertragsverbesserung.

Ziele des Aufsichtsrats bzgl. seiner Zusammensetzung und Stand der Umsetzung

Gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen in Führungspositionen vorsehen.

Im Jahr 2010 wurden für die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele festgelegt. Diese Ziele wurden in der Erklärung zur Unternehmensführung des Geschäftsberichts 2010 veröffentlicht, die im Internet unter www.nordwest.com/investorrelations/geschaeftsbericht weiter zugänglich ist. Die Ziele beschränken sich nicht auf das Thema Frauenbeteiligung, sondern beinhalten weitere Kriterien für eine heterogene Besetzung des Aufsichtsrats – darunter internationale Erfahrung, Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten, Berücksichtigung der Altersgrenze und nicht zuletzt Vielfalt.

Auf dieser Basis erfolgte im Rahmen der Hauptversammlung am 11. Mai 2011 die Wahl von Herrn Prof. Stefan Feuerstein in den Aufsichtsrat sowie anschließend die Ernennung zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Insbesondere mit Blick auf die Erfahrung bei der Führung und der Kontrolle international tätiger Unternehmen wurden damit die Ziele konsequent umgesetzt.

Des Weiteren wurden die Ziele des Aufsichtsrats für seine künftige Zusammensetzung mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 15. März 2012 wie folgt konkretisiert:

1. Unternehmensspezifische Situation

Der Aufsichtsrat soll sich neben den Arbeitnehmervertretern aus Fachvertretern der Produktfelder Bau-Handwerk-Industrie, Haustechnik und Stahlhandel sowie dem Funktionsbereich Unternehmensfinanzierung zusammensetzen.

2. Internationale Erfahrung

Der Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit internationaler Erfahrung haben.

3. Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten

Dem Aufsichtsrat sollen keine ehemaligen Vorstände der NORDWEST Handel AG angehören. Zudem soll bei den Kandidaten-vorschlägen an die Hauptversammlung darauf geachtet werden, dass der jeweilige Kandidat nicht in der Unternehmensführung oder im Kontrollgremium von Wettbewerbern des Produktionsverbundhandels tätig ist. Des Weiteren müssen die Aufsichtsratsmitglieder aktuell auftretende Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen und bei dauerhaften Interessenkonflikten das Aufsichtsratsmandat niederlegen.

4. Berücksichtigung der Altersgrenze

Mitglieder des Aufsichtsrats sollen nach Vollendung des 70. Lebensjahres mit Ablauf der darauf folgenden Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

5. Vielfalt (Diversity)

Der Vorstand soll nach Möglichkeit mit mindestens einer Frau besetzt sein. Die Diversity im Aufsichtsrat soll weiter verbessert werden.

6. Unabhängigkeit

Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Anteilseignervertreter angehören, die nicht Kunden oder Lieferanten von NORDWEST Handel AG und deren Tochtergesellschaften sind. Dies gilt insbesondere für den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Sowohl bei den Zielen zur unternehmensspezifischen Situation, zur internationalen Erfahrung, zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten als auch bei der Berücksichtigung der Altersgrenze und zur Unabhängigkeit werden die o. g. Ziele des Aufsichtsrats erreicht. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im Rahmen einer neu aufgesetzten Informations-Governance weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Aufsichtsrat beschlossen.

Weiterhin sind alle Anstrengungen darauf ausgerichtet, auch eine ausreichende Vielfalt sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen in der Besetzung des Aufsichtsrats zu gewährleisten. Die Vielfalt spiegelt sich bereits in der heutigen Besetzung durch unterschiedliche berufliche Tätigkeiten und Werdegänge wider. Hiermit ist sichergestellt, dass insgesamt das Verständnis für alle Geschäftsbereiche, in denen die NORDWEST Handel AG aktiv ist, im Aufsichtsrat vorhanden ist. Dabei sind bei gleicher Qualifikation Frauen angemessen zu berücksichtigen. Bisher sind im Aufsichtsrat noch keine Frauen vertreten, jedoch ist nach wie vor beabsichtigt, die Diversity im Aufsichtsrat weiter zu verbessern. Im Rahmen der Vorstandsbesetzung ist dies bereits gelungen, da der dreiköpfige Vorstand ab dem 1. April 2012 unter anderem mit einer Frau besetzt ist.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und den Entsprechenserklärungen vom 23. Dezember 2011 und vom 15. März 2012 wird das Vergütungssystem für den Vorstand im Folgenden erläutert:

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus einem fixen und einem variablen Bestandteil. Der fixe Vergütungsteil ist vertraglich bestimmt und wird in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Der variable Teil der Vergütung wird als Tantieme für das zurückliegende Geschäftsjahr gewährt. Für die im Jahr 2012 endenden Vorstandsverträge wird die Höhe auf Vorschlag des Personalausschusses durch den Aufsichtsrat bestimmt und richtet sich nach der individuellen Leistung des Vorstandsmitglieds und nach dem Gesamterfolg des Unternehmens im Bezugszeitraum. Für die ab dem 1. April 2012 geltenden Vorstandsverträge ist eine prozentuale Beteiligung am Konzern-EBT (Ergebnis vor Ertragssteuern) der Gesellschaft jeweils nach Veränderung (Zuführung oder Auflösung) der Einzelwertberichtigungen bzw. vor Veränderung (Zuführung oder Auflösung) der Pauschalwertberichtigung vereinbart. Für die sog. Tantieme 1 wird der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss bzw. in Ermangelung einer solchen Billigung der von der Hauptversammlung gebilligte Konzernabschluss zugrunde gelegt, wobei der Aufsichtsrat der Gesellschaft über die Berücksichtigung von außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen nach billigem Ermessen entscheidet. Der maßgebliche Konzern-EBT ist jeweils auf einen maximalen Betrag p. a. beschränkt (Cap). Übersteigt das Konzern-EBT diesen jährlichen Höchstbetrag, steht es im alleinigen Ermessen des Aufsichtsrats der Gesellschaft, die Tantieme 1 für das entsprechende Geschäftsjahr freiwillig zu erhöhen. Die Gewährung der Tantieme 1 ist verbunden mit einer Bad-Leaver-Regelung bei Kündigung oder Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund oder bei der vorzeitigen Kündigung bzw. Amtsniederlegung durch das Vorstandsmitglied, ohne dass die Gesellschaft einen wichtigen Grund hierfür gesetzt hat. Die sog. Tantieme 2 wird ebenfalls als eine prozentuale Beteiligung am Konzern-EBT gewährt, jedoch berechnet auf einen Dreijahreszeitraum. Sie wird nur gewährt, wenn das relevante EBT im dritten Geschäftsjahr das EBT vor Vertragsbeginn um einen bestimmten Prozentsatz überschritten hat (hurdle rate); außerdem wird ein Höchstbetrag (Cap) für die Mehrjahresbonifizierung festgelegt. Auch für die Tantieme 2 ist eine Bad-Leaver-Regelung vorgesehen.

Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bestanden bislang nicht. Für die ab dem 1. April 2012 geltenden Vorstandsverträge sind durch eine Mehrjahresbonifizierung Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung vorgesehen. Aktienoptionsprogramme oder wertpapierorientierte Anreizsysteme bestehen derzeit nicht. Sämtliche Vergütungsbestandteile sind für sich und insgesamt angemessen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden neben der Aufgabe und Leistung des jeweiligen Vorstandsmitglieds die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Entwicklung des Unternehmens.

Für die Vergütung des Aufsichtsrats wird der Hauptversammlung ein Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach dem Vorschlag der Verwaltung sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 und bis auf Weiteres auch künftig neben einem angemessenen Versicherungsschutz und dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört, eine feste Grundvergütung sowie ein Sitzungsgeld für ihre Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Ausschusssitzungen erhalten. Die Grundvergütung soll 18.000 € betragen, der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und der Prüfungsausschussvorsitzende das Doppelte. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres 2011 dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Grundvergütung zeitanteilig. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen soll 1.000 € für den Aufsichtsratsvorsitzenden, 750 € für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und den Prüfungsausschussvorsitzenden sowie 500 € für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder betragen. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen beträgt 1.000 € für den jeweiligen Ausschussvorsitzenden und 500 € für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder. Maßgeblich für das Sitzungsgeld ist jeweils die physische Teilnahme an Präsenzsitzungen. Die vorgeschlagene Vergütung erscheint angesichts des Verantwortungsumfangs und der zeitlichen Beanspruchung des Aufsichtsrats angemessen.

Die Vergütung des Vorstands im Jahr 2011 setzt sich wie folgt zusammen:

VERGÜTUNGSHÖHE 2011

	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsabhängige Vergütung	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung	Pensionsrückstellungen	Gesamt, ohne Zuführung zu Pensionsrückstellungen
	Gehalt	Geldwerter Vorteil	Tantieme			
	T€	T€	T€			
Dr. Günter Stolze	330,0	11,1	185,3	0,0	127,5	526,4
Klaus Heinzel	210,0	7,4	85,4	0,0	0,0	302,8
Peter Jüngst	280,3	12,7	85,4	0,0	29,9	378,4
Summe						1.207,6

Die Vergütung des Aufsichtsrats für 2011 soll nach dem Vorschlag der Verwaltung insgesamt 297,5 T€ betragen und sich im Einzelnen wie folgt zusammensetzen:

in T€	Dr. Kellerwessel, bis 11. Mai 2011	Prof. Feuerstein, ab 11. Mai 2011	Frick	Dr. Winkels	Dr. Weiß
Basisvergütung		19,4	34,6	36,0	18,0
Summe Sitzungsgeld		6,0	9,0	9,0	4,5
Summe AR-Vergütung 2011		25,4	43,6	45,0	22,5

in T€	vom Kolke	Stumpf	Hückelheim	Stöcker	Weiss
Basisvergütung	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
Summe Sitzungsgeld	5,0	5,0	6,0	5,0	4,0
Summe AR-Vergütung 2011	23,0	23,0	24,0	23,0	22,0

Transparenz

Die NORDWEST Handel AG hat auf ihrer Internetseite einen Finanzkalender veröffentlicht (www.nordwest.com, unter „Investor Relations“), in dem alle Termine wiederkehrender Veröffentlichungen (zum Beispiel Vorlage des Geschäftsberichts bzw. der Quartalsberichte) aufgeführt werden. Darüber hinaus werden Insiderinformationen, die die NORDWEST Handel AG unmittelbar betreffen, als Ad-hoc-Meldung unverzüglich veröffentlicht, soweit nicht aufgrund besonderer Unternehmensinteressen ein Aufschub geboten ist. Die Veröffentlichung wird in solchen Fällen

unverzöglich nachgeholt. Die NORDWEST Handel AG veröffentlicht außerdem unverzüglich alle Meldungen über Erwerb und Veräußerung von Aktien der NORDWEST Handel AG oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente durch Führungspersonen der Gesellschaft und mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen, sobald ihr solche Meldungen zugehen.

Einen Überblick über wesentliche Veröffentlichungen der Gesellschaft im vorausgegangenen Geschäftsjahr gibt das jährliche Dokument gemäß § 10 WpPG, das ebenfalls auf der Internetseite zu finden ist.

Meldepflichtige Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte

Im Geschäftsjahr 2011 wurden drei meldepflichtige Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte von Wertpapierbesitz nach Ziffer 6.6 Abs. 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex gemeldet. Alle Transaktionen sind zur Einsichtnahme auf der Homepage der NORDWEST Handel AG, www.nordwest.com, eingestellt. Der Gesamtbesitz aller von den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats direkt oder indirekt gehaltenen Aktien der Gesellschaft lag zum 31. Dezember 2011 in keinem Fall über der für die individuelle Berichterstattung festgelegten Grenze von 1 % der ausgegebenen Aktien. Vorstandsmitglieder hielten insgesamt 7.136 (0,22 % direkt) und Aufsichtsratsmitglieder insgesamt 44.176 NORDWEST-Aktien. Davon wurden 15.200 Stück direkt (0,47 %) und 28.976 Stück indirekt (0,90 %) gehalten.

Risikomanagement

Die NORDWEST Handel AG hat ein Risikomanagementsystem zur frühzeitigen Erkennung wesentlicher Risiken eingerichtet. Es wird im Lagebericht und Konzernlagebericht im Rahmen eines Risikoberichts erläutert. Hierin ist der nach BilMoG geforderte Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten. Das Risikomanagement wird vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats besonders überwacht. Hierzu erörtert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand die Grundsätze der Risikoerfassung und des Risikomanagements und befasst sich mit der Wirksamkeit, Funktionsweise und Angemessenheit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems. Er behandelt die Berichte des Vorstands und des Abschlussprüfers. Über die Maßnahmen zur Beseitigung eventuell festgestellter Systemmängel oder -schwächen und zur Umsetzung sinnvoller Anpassungen lässt sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand berichten. Darüber hinaus erörtert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand Geschäftsrisiken mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Er hat zu diesem Zweck insbesondere die regelmäßige Erfassung aller Risiken in einer Risikoinventur eingeführt und einen Stresstest veranlasst, um das Risikomanagement weiter zu verbessern.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die vom Vorstand aufgestellte Rechnungslegung für den Konzern erfolgte und erfolgt nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft wurde und wird weiterhin nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Als Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2011 die von der Hauptversammlung gewählte Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, nachdem er sich zuvor vergewissert hat, dass die bestehenden Beziehungen zwischen dem Prüfer und der NORDWEST Handel AG bzw. ihren Organen keine Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen.

Die Überwachung der Rechnungslegung und Abschlussprüfung erfolgt schwerpunktmäßig durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Dem Prüfungsausschuss obliegt unter anderem die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss. Dazu erörtert er mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (sowie ggf. die Einzelabschlüsse) und behandelt den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses und über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor. Er erörtert ferner wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden. Darüber hinaus erörtert der Prüfungsausschuss die Quartalsabschlüsse mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer sowie den

Bericht des Abschlussprüfers über die prüferische Durchsicht der Quartalsabschlüsse. Der Halbjahresfinanzbericht wird im Gesamtaufsichtsrat behandelt.

Compliance – Grundlagen unternehmerischen Handelns und Wirtschaftens (Unternehmensführungspraktiken)

Der Erfolg der NORDWEST Handel AG als Einkaufsverband im Produktionsverbindungshandel (PVH) hängt maßgeblich von ihrer Integrität ab. Das Vertrauen der Handelspartner und Lieferanten ist die Basis ihres Geschäfts. Daher hat die NORDWEST Handel AG ein Compliance-System eingerichtet, das vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und durch die interne Revision geprüft wird.

Die erarbeiteten Compliance-Richtlinien dienen dazu, die Risiken, die sich aus dem Geschäft ergeben, aufzuzeigen. Das können rechtliche oder wirtschaftliche Risiken sowie solche für die Reputation der NORDWEST Handel AG sein. Die Richtlinien sollen Verhaltensstandards vorgeben, die den Mitarbeitern helfen, diese Risiken zu vermeiden bzw. sachgerecht mit ihnen umzugehen.

Die Richtlinien enthalten grundsätzliche ethische Verhaltensanforderungen an alle Mitarbeiter wie:

- Gesetzestreuues Verhalten
- Verantwortung für das Ansehen von NORDWEST
- Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Integrität
- Fairness, Toleranz, Kommunikation
- Führung, Verantwortung und Aufsicht

Des Weiteren enthalten sie Grundsätze zum Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten, insbesondere zur Beachtung des Wettbewerbsrechts und des Kartellrechts und zur Korruptionsbekämpfung.

Die Mitarbeiter werden durch laufend aktualisierte Merkblätter zu einzelnen Themenschwerpunkten über gesetzmäßiges Verhalten unterrichtet.

Die Compliance-Organisation besteht aus dem Chief Compliance Officer (CCO) und einem Team von Compliance Officern (CO) für verschiedene Geschäftsbereiche innerhalb der NORDWEST Handel AG. Die Compliance-Organisation unterstützt die Mitarbeiter in Zweifelsfragen und geht gemeldeten Verstößen gegen die Compliance-Richtlinien nach. Sie organisiert Fortbildungen in den für die Compliance relevanten Themenbereichen und entwickelt so die Fähigkeiten der Mitarbeiter weiter, das eigene Handeln richtig einzuschätzen.

Die Compliance-Richtlinien sind dauerhaft auf der Homepage www.nordwest.com (unter der Rubrik „Investor Relations“) abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2011 wurde das Compliance-System weiterentwickelt, insbesondere wurden erste Einführungsveranstaltungen im Rahmen des Schulungsprogramms durchgeführt und fachbezogene weitere Veranstaltungen geplant. Das Angebot an Merkblättern für die Mitarbeiter wurde erweitert.

Hagen, den 15. März 2012

NORDWEST Handel AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand